

Temporäre Verkehrsanordnung

7. August 2026

Aufschaltdauer: 07.08.2026 bis 31.08.2028

Vorübergehende Verkehrsanordnung: Spitalstrasse und Bühlstrasse

Dauer der Verkehrsanordnung: Montag, 10. August 2026 bis 31. August 2028 bzw. bis Bauvollendung.

Verkehrsanordnung

Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau Schulhaus Bühl werden der Fussgängerstreifen über die Spitalstrasse (auf Höhe Bühlstrasse) sowie der Fussgängerstreifen über die Bühlstrasse unter Berücksichtigung der Bautätigkeiten verschoben.

Missachtung

Die Verkehrsteilnehmer werden um Beachtung der Signalisation ersucht. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, gestützt auf dessen Art. 90, bestraft.

Verfügende Stelle

Stadt Wetzikon - Abteilung Sicherheit
8620 Wetzikon ZH

Rechtliche Hinweise

Gegen diese Verkehrsanordnung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen, weil die Verkehrsanordnung zeitlich auf den Ersatzneubau Schulhaus Bühl abgestimmt ist. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 07.09.2026

Kontaktstelle

Statthalteramt Hinwil
8340 Hinwil

Abteilung Sicherheit